

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Frau Ritterrath (Tel. 02641/975-215)  
Aktenzeichen: 1.1  
Vorlage-Nr.: 1.1/531/2018

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreistag	08.06.2018	öffentlich	Entscheidung

**Erstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter**  
**a) des Verwaltungsgerichtes Koblenz**  
**b) des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag schlägt folgende Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode 2019 bis 2023 vor:

a) Verwaltungsgericht Koblenz

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_

b) Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Für die Amtsperiode von 2019 bis 2023 sind die ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht (VG) Koblenz und am Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz neu zu wählen. Aufgabe der ehrenamtlichen Richter ist es, bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung der Verwaltungsgerichte mitzuwirken.

Die Wahl erfolgt durch einen bei dem jeweiligen Gericht gebildeten Ausschuss aufgrund von Vorschlagslisten, die von den dem Gerichtsbezirk angehörig Kreisen und kreisfreien Städten aufzustellen sind. Zuständig für die Aufstellung dieser Listen sind die Vertretungskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte.

Für den Kreis Ahrweiler wurde die Zahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen wie folgt festgelegt:

- > Vorschlagsliste für das VG Koblenz: 10 Personen
- > Vorschlagsliste für das OVG Rheinland-Pfalz: 3 Personen

Die Personen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um in die Vorschlagslisten aufgenommen werden zu können. Diese ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die als Anlage 1 beigefügt sind.

Bei der Personenauswahl ist insbesondere darauf zu achten, dass ehrenamtliche Richter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen, das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in dem Gerichtsbezirk haben sollen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- > Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- > Richter,
- > Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- > Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- > Rechtsanwälte und Notare.

Eine erneute Berufung der in der jetzigen Amtszeit zu ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen berufenen Personen ist rechtlich zulässig und wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes als „wünschenswert“ bezeichnet. Eine entsprechende Übersicht über die amtierenden ehrenamtlichen Richter ist als Anlage 2 beigefügt.

Die zu erstellenden Vorschlagslisten, die dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes bis zum 30.08.2018 zugeleitet werden müssen, sollen neben Namen und Anschrift gemäß § 28 VwGO auch Angaben zu Geburtsdatum, Geburtsort und Beruf der Vorgeschlagenen enthalten.

Bei der Erstellung der Vorschlagslisten handelt es sich um eine Wahl nach § 33 der Landkreisordnung (LKO). Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung. Der Kreistag kann jedoch eine Durchführung der Wahl in offener Abstimmung per Handzeichen beschließen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Für die Aufnahme in die für VG und OVG getrennt zu erstellenden Listen ist jeweils die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl** (= 24 Stimmen) erforderlich.

Bei Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens stellt sich unter Zugrundelegung der Sitzverteilung im Kreistag die Aufteilung der ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Fraktionen wie folgt dar:

a) VG Koblenz:

CDU = 6 Sitze; SPD = 2 Sitze; FWG = 1 Sitze; Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz

b) OVG Rheinland-Pfalz:

CDU = 2 Sitz; SPD = 1 Sitz

Sofern für eine Vorschlagsliste kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande kommt, ist über die vorgeschlagenen Personen einzeln abzustimmen. Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens ist daher ein fraktionsübergreifender gemeinsamer Wahlvorschlag zu begrüßen.

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat

**Anlagen zur Vorlage:**

1. Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
2. Übersicht über die amtierenden ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts